

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



14. Jahrgang

13. März 2020

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

48. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 13.03.2020 mit Verbot und zur Anordnung von Auflagen für öffentliche Veranstaltungen im Leverkusener Stadtgebiet mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).....97

-
- 48. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 13.03.2020 mit Verbot und zur Anordnung von Auflagen für öffentliche Veranstaltungen im Leverkusener Stadtgebiet mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**
-

Für den Zeitraum ab dem 14. März 2020 und bis auf Weiteres erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende Allgemeinverfügung:

1. Verbot

Für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum sind alle öffentlichen Veranstaltungen, die sich gezielt an Personen richten, die das Robert-Koch-Institut (RKI) zum Zeitpunkt der Veranstaltung als Personengruppe definiert, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf hat und zu denen weniger als 1.000 Besucher/Teilnehmer erwartet werden, verboten.

Öffentliche Veranstaltungen in diesem Sinne sind alle planmäßig zeitlich eingegrenzten, aus dem regulären Alltagsbetrieb herausgehobenen Ereignisse, zu denen grds. jedermann Zutritt hat, weil der Ort allgemein zugänglich ist.

Keine solchen öffentlichen Veranstaltungen sind daher z. B. der Betrieb von Kneipen, Restaurants, Kinos, reguläre Mannschaftstrainings ohne Zuschauer, Kirchenbesuche etc. sowie jegliche privaten Veranstaltungen.

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☎ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

2. Auflagen für öffentliche Veranstaltungen

Für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum sind bei öffentlichen Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern folgende Auflagen durch den Veranstalter zu erfüllen:

- a) Führen einer Liste, die die folgenden Angaben für jeden Anwesenden (auch Personal des Veranstalters) der Veranstaltung enthält:
 - Name,
 - Anschrift,
 - Telefonnummer.

Diese Liste ist vom Veranstalter für einen Zeitraum von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen zu jeder Zeit der zuständigen Behörde auszuhändigen.

- b) Einlassverbot für Teilnehmer aus Gebieten, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung vom RKI als Risikogebiet (international) oder besonders betroffenes Gebiet (Deutschland) eingestuft worden sind,
- c) Verbot von Aktivitäten mit gezielt engeren Kontakten (z. B. Tanzen),
- d) Vorhalten ausreichender sanitärer und hygienischer Rahmenbedingungen (z. B. Möglichkeiten zur Händehygiene, keine mobilen Toiletten),
- e) Bei Veranstaltungen, bei denen ein Sanitätsdienst angeordnet ist, muss sichergestellt werden, dass dieser über Infektionsschutzsets verfügt.
- f) Einlassverbot für jeden Teilnehmer, der nicht bereit ist, zur Erfüllung dieser Auflagen beizutragen.

Öffentliche Veranstaltungen in diesem Sinne sind alle planmäßig zeitlich eingegrenzten, aus dem regulären Alltagsbetrieb herausgehobenen Ereignisse, zu denen grds. jedermann Zutritt hat, weil der Ort allgemein zugänglich ist.

Keine solchen öffentlichen Veranstaltungen sind daher z. B. der Betrieb von Kneipen, Restaurants, Kinos, reguläre Mannschaftstrainings ohne Zuschauer, Kirchenbesuche etc. sowie jegliche privaten Veranstaltungen.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt ab dem 14. März 2020 und bis auf Weiteres.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Leverkusen.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Anordnungen zu Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

7. Strafvorschriften

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

8. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 11.03.2020

Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 11.03.2020 zur Anordnung von Auflagen für öffentliche Veranstaltungen im Leverkusener Stadtgebiet mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 13 vom 11.03.2020, lfd. Nr. 46, aufgehoben.

Gründe:

Zu 1. und 2.

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung sind die §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Diese Maßnahmen können u. a. darin bestehen, dass Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten oder beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen oder Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Bei Veranstaltungen, wie z. B. im Kultur- oder Sportbereich, kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Faktoren, die Übertragungen von SARS-CoV-2 begünstigen, sind nach den Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen (COVID-19) des Robert Koch-Institutes vom Februar 2020:

- eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer (viele Personen, Personen mit Grunderkrankungen etc.);
- eher risikogeneigte Art der Veranstaltung (Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten etc.);
- eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung (bereits Infektionen in der Region, bauliche Gegebenheiten des Veranstaltungsortes etc.).

Das Führen einer Namensliste mit Kontaktdaten aller Anwesenden, wie in Ziffer 2 dieser Verfügung angeordnet, ermöglicht es im Falle einer Infektion eines Anwesenden potenzielle weitere Infizierte zu identifizieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Zuständig ist hierbei die örtliche Gesundheitsbehörde.

Die widerstreitenden Interessen wurden gegeneinander abgewogen. Derzeit ist bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen in jedem Falle von einer erhöhten Gefahr der Übertragung von Infekten auszugehen. Um die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, das Stattfinden von Veranstaltungen an Auflagen zu binden, um das überragende Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu schützen.

Die getroffene Regelung ist daher auch verhältnismäßig. Mildere und gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu 3.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt bis auf Weiteres. Angesichts der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und der nicht absehbaren Entwicklungen der Ausbreitung des Virus ist eine zunächst unbefristete Geltung dieser Allgemeinverfügung unerlässlich.

Zu 4.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Stadtgebiet Leverkusen.

Zu 5.

Die Anordnungen zu Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Danach haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 bis 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

In den Fällen, in denen das in der individuellen Einzelfallbetrachtung ermittelte Risiko trotz Erfüllung der in dieser Verfügung angeordneten Auflagen vom Veranstalter als „hoch“ eingeschätzt wird, die Veranstaltung aber trotzdem durchgeführt werden soll, ist eine Kontaktaufnahme mit der Stadt Leverkusen erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-

postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 13. März 2020
gez. Richrath
Der Oberbürgermeister
